

Schutzkonzept Kindergarten Deining



September 2022

Vorwort des Trägers

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, muss alles Erdenkliche getan werden, dass das Wohl der uns anvertrauten Kinder gewährleistet ist und unsere Kindertagesstätten sichere Orte für die Kinder sind.

In unseren Einrichtungen sollen sich Kinder körperlich, geistig und seelisch wohl entwickeln können. Unser ganzes Personal und die Gemeinde Egling bilden auch in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft. Ausgehend von dieser Zielsetzung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohles, haben unsere vier Kindertagesstätten das vorliegende Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in den Kindertageseinrichtungen entwickelt.

Dieses Instrument zum Schutz des Kindeswohls in unseren Einrichtungen beschreibt zunächst präventive Maßnahmen, die in unseren Einrichtungen ergriffen werden, damit keine Gefährdungen für die Kinder entstehen. Es will dazu beitragen, dass die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen hoch sind.

Im Falle eines Verdachtes oder einer offenkundigen Gefährdung des Kindeswohls, beschreibt dieses Konzept notwendige Interventionen, um den Verdacht zu klären und die Gefährdung zu beenden. Das vorliegende Konzept will einen bereits begonnenen Prozess zum Schutz des Kindeswohles in unseren Einrichtungen unterstützen und fortführen und soll selbst offen sein für eine Weiterentwicklung.

Ihr

Hubert Oberhauser
Erster Bürgermeister der Gemeinde Egling

Vorwort der Einrichtungsleitung

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an, daher wurde das für unseren Kindergarten zugeschnittene und überlegte Schutzkonzept mit dem umfangreichen und spezifischen Fachwissen von der Leitung erstellt.

Der Kindergarten Deining unterliegt der gemeindlichen Trägerschaft von Herrn Hubert Oberhauser als Bürgermeister.

Wir achten auf die Rechte aller Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln. Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtung ein besonderes Augenmerk legen.

Die pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Kindergarten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Sie ermöglichen die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, ermutigen sie ihre Wünsche und Einwände vorzubringen und fördern damit maßgeblich das Kindeswohl. Dabei ist es wichtig, dass wirklich alle Mitarbeiter für dieses Thema sensibilisiert werden. Es sollen strukturierte und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies ermöglicht unter anderem ein regelmäßiger Austausch im Team und mit den anderen Kindergärten in der Gemeinde Egling.

Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Unsere Aufgabe ist, Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdungen innerhalb unserer Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Schutzraum für alle, Partizipation, Konzeption und Verfahren zum Kinderschutz in den Blick genommen.

Da Kinder viele Stunden bei uns in der Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung von Grenzerfahrungen schaffen.

Einrichtungsleitung
Gabi Sedlaczek

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	S. 5
2. Strukturelle Rahmenbedingungen	S. 7
3. Definition von Formen der Gewalt im Kindergarten	S. 7
3.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	
4. Schutzraum für alle	S. 8
4.1 Aufsichtspflicht	
4.2 Nähe und Distanz	
4.3 Distanzlosigkeit	
4.4 Grenzen setzen	
4.5 Grenzüberschreitende Kinder	
4.6 Umgangston	
4.7 Essenssituation	
4.8 Wickeln/Umziehen/Toilettensituation	
4.9 Sexualerziehung	
4.10 Ruhezeit	
4.11 Wetterschutz	
4.12 Fotografieren/Medien	
4.13 Datenschutz	
5. Verhaltenskodex	S.13
5.1 Erziehungshaltung	
5.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter	
5.3 Selbstverpflichtungserklärung Gemeinde Egling	
5.4 Prävention und Intervention	
5.5 Partizipation	
5.6 Beschwerderecht	
5.7 Arbeitsrechtliche Konsequenzen	
5.8 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	
5.9 Raumkonzept	
6. Verfahren zum Kinderschutz/Handlungsschritte	S.21
6.1 Handlungsschritte § 8a SGB VIII	
6.2 § 47 ABS. 2 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen	
6.3 Qualitätssicherung/Reflexion/Aufarbeitung	
7. Risikoanalyse	S.25
8. Liste mit Kontaktadressen	S.26
9. Quellenangaben	S.28

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 3.3 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Unser Kindergarten ist ein Ort, an dem uns das Wohlergehen der uns anvertrauen Kinder sehr wichtig ist. In § 8a hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert. Bei Verdachtsfällen soll die verantwortliche Fachkraft bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Eltern und Kinder unterstützen, ihnen Hilfe anbieten und auf Beratungsstellen hinweisen.

- Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft
- Gefährdungseinschätzung
- Meldung bei Kindeswohlgefährdung
- Vereinbarung mit dem Jugendamt

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

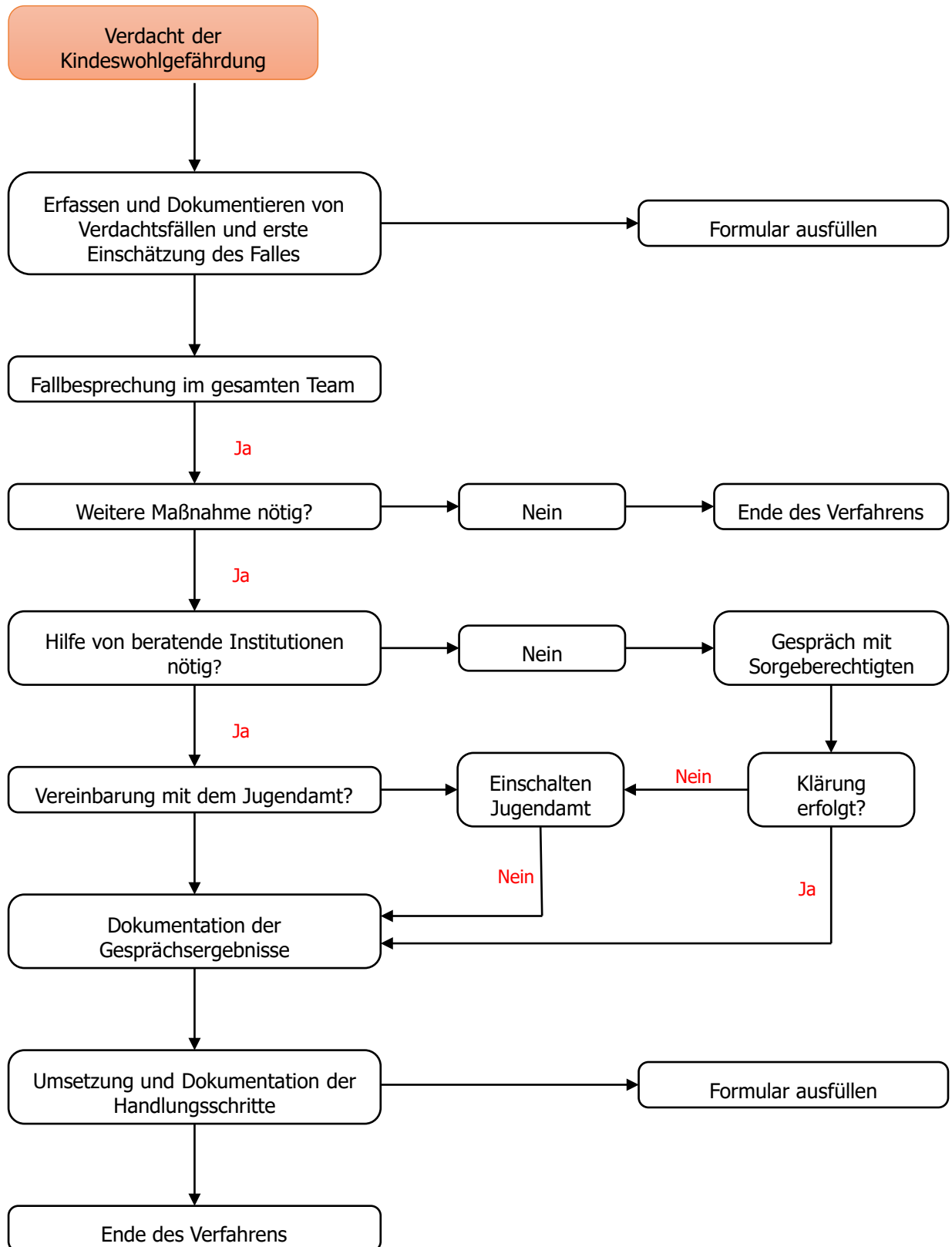
§ 47 Abs. 2 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen

§ 79a SGB VIII (Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in der Einrichtung und ihren Schutz vor Gewalt)

UN- Kinderrechtskonvention

BayKiBiG / AVBayKiBiG

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII



2. Strukturelle Rahmenbedingungen

Vorlage eines Führungszeugnisses

Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung

- Verbindliche Regeln für bestimmte Situationen;
- jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten;
- Verpflichtung Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen;
- bei Grenzüberschreitungen diejenigen erinnern, sich entsprechend zu verhalten;
- die Einrichtungsleitung zu informieren.

Notfallplan bei Personalmangel

Aus- und Fortbildungen, sowie Weiterbildungen, regelmäßige Teamsitzungen und kontinuierliche Überarbeitungen der Konzeption und des Schutzkonzeptes.

3. Definitionen von Formen der Gewalt im Kindergarten

Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

- Körperlicher Gewalt und Vernachlässigung (z.B. Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege, Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen).
- Seelische Gewalt und Vernachlässigung (z.B. Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren).
- Sexualisierte Gewalt (z.B. ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen, oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen).
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Folgende Beteiligte bei Übergriffen können sein:

- pädagogische Fachkräfte ausgehend gegen ein Kind
- Kinder unter Kindern
- Kinder gegen eine erwachsene Person
- zwischen Mitarbeiterinnen
- Erwachsene gegen fremde Kinder

3.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eltern haben die vorrangige Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung Ihrer Kinder. Sie sind die ersten Ansprechpartner.

In Anlehnung an unserer Konzeption, informieren wir die Eltern über unsere Umsetzung zum Kinderschutz. Im Rahmen der Vertragsunterzeichnung weisen wir explizit auf unsere altersgerechte Sexualerziehung hin.

4. Schutzraum für alle

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unseres Kindergartens, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Dies gilt auch innerhalb des Teams.

Maßnahmen im Alltag

4.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Begrüßung und der Verabschiedung der Kinder und Eltern, diese erfolgt zudem über Blickkontakt. Wir haben die Aufsichtspflicht über alle Kinder und diese steht über dem Kinderwillen. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Die gilt sowohl innerhalb unseres Kindergartens, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Praktikanten übernehmen keine Aufsichtspflicht. Bei Festen und Feiern haben die Eltern die Aufsichtspflicht.

4.2 Nähe und Distanz

Persönliche Nähe, Körperkontakt und Berührungen zwischen pädagogischen Bezugspersonen und den zu betreuenden Kindern sind unverzichtbar. Sie unterliegen allerdings den Grenzen pädagogischer Professionalität und fachlich gebotener Distanz. Körperkontakt muss altersgerecht und der Situation angemessen sein und dürfen in der Regel nur mit Zustimmung der Kinder erfolgen. Bevor jedes Kind nach oben gehoben wird, muss man das Kind fragen und die Aktion verbal begleiten. Dabei ist die Intimsphäre und die individuelle Grenze des Kindes strikt zu beachten und sich entsprechend in geschützten Räumen zu begeben. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen Kinder entkleidet werden oder sich selbst entkleiden, in denen sie bei Körperpflege und Hygiene Unterstützung des Personals brauchen oder in denen sie auf Trost und besondere Zuwendung angewiesen sind.

Körperkontakt, der sich nicht mehr am Wohl der Kinder orientiert, sondern vorrangig dazu dient, Bedürfnisse eines Erwachsenen zu befriedigen, ist verboten. Kinder müssen von sich aus getröstet werden und von sich aus auf den Schoß einer Betreuungsperson wollen. Bei Körperkontakt muss auf das nötige Maß geachtet werden, sodass keine bestimmten Stellen beiderseits berührt werden. Wir signalisieren unsere eigenen Grenzen und unterstützen die Kinder in ihrer Grenzfindung und Grenzsetzung. Das gleiche gilt auch für das NEIN der Kinder gegenüber den Erwachsenen. Zwischen den Kindern und den Betreuern herrscht ebenfalls die Freiwilligkeitsregel! Sie ist von den Pädagogen strikt einzuhalten und allen Kindern wird vorgelebt, dass auch eine Betreuungsperson nicht jede Berührung und Aktivität zulässt. Auf diese Weise lernen die Kinder den eigenen Körper und den anderer zu respektieren.

Jedes Kind wird gleichbehandelt, keines wird emotional oder körperlich mehr bevorzugt als andere Kinder. Wir arbeiten mit Lob und konsequentem Verhalten.

4.3 Distanzlosigkeit

Nicht gewollte Berührungen von Kinder gegenüber anderen Kindern sowie Erwachsenen gegenüber dürfen nicht zugelassen werden. Dies muss angemessen unterbunden, beziehungsweise zurückgewiesen werden. Mögliche Beschwerden werden gehört und angemessen behandelt.

4.4 Grenzen setzen

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um die Einhaltung von Regeln geht. Auch Werte und Normen werden den Kindern vermittelt und mit ihnen vereinbart.

In Situationen, in denen verantwortungsbewusst gegen den Willen eines Kindes gehandelt werden muss, ist es wichtig, dass jede Maßnahme pädagogisch legitimiert und nachvollziehbar ist. Damit aus notwendiger Machtausübung kein unzulässiger Übergriff wird, sind individuelle Grenzen zu respektieren und diesbezügliche verbale Äußerungen sowie nonverbale Signale gleichermaßen sensibel zu beachten. Situationen, in denen es sich nur um ein Kind mit einem pädagogischen Personal handelt, müssen so transparent wie möglich nachvollziehbar gemacht werden.

Wir pflegen mit den Eltern einen respektvollen Umgang und wollen mit ihnen gemeinsam eine bestmögliche Förderung des Kindes erreichen. Durch regelmäßigen Informationsaustausch aller Arten erfahren die Personensorgeberechtigten wichtige Informationen aus der Kindertagesstätte.

4.5 Grenzüberschreitende Kinder

Wir greifen in allen Situationen ein, die eine Verletzungsgefahr oder einen Missbrauch darstellen. Wir achten auf einen respektvollen Umgang unter den Kindern.

Beim Kräftemessen unter Kindern greift das pädagogische Personal nach Gefahreinschätzung ein. Mit Absicht oder im Spiel darf es keine körperlichen, seelischen oder psychischen Verletzungen geben. Kinder erkunden sich gerne und den Körper anderer Kinder, dabei ist es nicht akzeptabel, dass Kinder beim Spiel in die Körperöffnungen von anderen eindringen oder Gegenstände einführen.

4.6 Umgangston

Wir sprechen mit den Kindern respektvoll und schreien nicht, sondern sind freundlich bestimmt, dies gilt ebenso für die Gestik und Mimik. Es wird auf Augenhöhe und kindgerecht gesprochen. Wir verwenden eine gewaltfreie Sprache, keine Verniedlichungen, keine Babysprache, keine Kosenamen und keine Schimpfwörter. Kinder werden nicht beleidigt und unsere Haltung ist nicht abwertend.

4.7 Essenssituation

Vor und nach dem Essen werden die Hände gewaschen, es wird kein Kind gezwungen beim anschließenden Tischspruch teilzunehmen. Es wird kein Kind zum Essen gezwungen, zudem wird mit Essen weder belohnt noch bestraft. Die Kinder werden pädagogisch zum Essen animiert, dabei wird der Kinderwille akzeptiert. Die Kinder entscheiden selber was und wieviel sie essen wollen, außerdem können sie sich selber die Speisen entnehmen. Für Kinder mit Gesundheitsproblemen oder anderen Gründen erarbeiten wir mit den Eltern eine tragfähige Alternative. Im Kindergarten ist die Brotzeit gleitend und die Kinder entscheiden wann bzw. ob sie diese machen wollen. In der Krippe gibt es eine feste Brotzeit. Den Kindern stehen Wasser, Tee, Obst und Gemüse tagsüber frei zur Verfügung.

4.8 Wickeln/Umziehen/Toilettensituation

Das pädagogische Personal geht diskret und altersspezifisch mit der Wickelsituation um. Mit leichter Aufforderung und gutem Zureden bitten wir das Kind zum Wickeltisch. Bei personeller Auswahl darf sich das Kind seine Bezugsperson aussuchen. Das Wickeln und Umziehen finden im geschützten Raum statt. Dieser Raum ist mit einer Überwurfverriegelung abschließbar. Jedes Kind soll selbstbestimmt mitwirken und wird ohne Gewalt und ohne Zwang begleitet, auch das selbständige hochgehen auf den Wickeltisch ist ein Punkt des Prozesses. Es werden immer frische Handschuhe benützt und die Wickelunterlage wird nach jeder Benutzen gereinigt und desinfiziert. Die Kinder werden mit ihren eigenen Feuchttüchern sauber gemacht und nur da sittlich berührt, wo es zur Reinigung notwendig ist. Wir cremen die Kinder bei Bedarf mit ihrer eignen Creme ein, die im jeweiligen Fach aufbewahrt wird. Auch können wir eine Dusche im Wickelraum anbieten die gerne von den Kindern benutzt wird.

Die Kinder entscheiden selbst wann sie auf die Toilette gehen, es wird kein Zwang ausgeübt. Den Kindern wird Privatsphäre auf der Toilette eingeräumt, zudem sollen sie so viel wie möglich selbstständig agieren. Als Regel gilt, immer nur ein Kind benützt eine Toilette, die anderen warten davor und niemand schaut in die Toilette rein.

Wenn das pädagogische Personal im WC-Bereich nachschauen geht, werden die Kinder informiert, wenn jemand über die Tür schaut. Um transparent und vorausschauend zu arbeiten werden sämtliche Tätigkeiten verbal begleitet.

Es ist strikt darauf zu achten, dass Eltern nur ihrem eigenen Kind bei dem Toilettengang helfen dürfen.

Eine abspernbare Toilette steht auch den Kindern zur Verfügung, die jeder Zeit vom pädagogischen Personal geöffnet werden kann.

4.9 Sexualerziehung

Grundlegend ist kindliche Sexualität nicht mit der Sexualität der Erwachsenen vergleichbar. Kinder wollen ihren Körper erfahren und sind neugierig auf die geschlechtsspezifische Entwicklung. Mit Offenheit begegnen wir ihren Fragen über Sexualität und werden sie fachlich beantwortet.

Über Sexualität zu reden ist ein wichtiger Bestandteil in unserem Kindergarten, nicht nur wenn Fragen von den Kindern gestellt werden. Wichtig ist dabei die richtige Sprache zu verwenden. Körperteile und sexuelle Handlungen benennen wir eindeutig und korrekt, damit sich die Kinder dazu, wie zu allen anderen Themen auch, verständigen können. Dies ist im Bezug auf die Prävention und das Erkennen von sexuellen Grenzverletzungen wichtig. Der „Pipimann“ wird zum Penis und die „Mumu“ zur Scheide.

In der altersgemäßen Aufklärung sprechen wir über Sachen, die nur Mama und Papa machen dürfen z.B. Berührungen und Küsse. Wir sprechen auch über Sachen, die niemand ohne mein Einverständnis machen darf. Wann darf ich NEIN sagen?

Doktorspiele:

Grundsätzlich lassen wir Doktorspiele zu.

Gemeinsam mit den Kindern setzen wir Grenzen und Regeln fest.

Selbstbefriedigung als Sinneserfahrung:

In Elterngesprächen klären wir über unsere Einstellung zur kindlichen Sexualität auf. Wir sprechen mit ihnen über kindliche Körpererfahrungen und deren Normalität.

4.10 Ruhezeit

In unserem Kindergarten gibt es unterschiedliche Ruheformen. Die Ruhe orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Nicht jedes Kind hat jeden Tag die gleichen Bedürfnisse, d.h. manchmal ist ein Kind müde und manchmal einfach nicht. Daher kann man kein Kind zur Ruhe zwingen.

4.11 Wetterschutz

Im Sommer sollen die Kinder am besten schon eingecremt in den Kindergarten kommen. Sie dürfen sich auch selbst eincremen, das pädagogische Personal unterstützt sie ohne Zwang dabei. Die Kinder sollten jahreszeitlich bedingt folgende Kleidungsstücke an ihrem Platz haben: Sonnenkappe, Regen-, Matsch- und Winterbekleidung.

4.12 Fotografieren/Medien

Wir verfügen über eine Kamera im Haus. Mit privaten Handys und in folgenden Situationen dürfen keine Fotos und Videos gemacht werden: bei Hygiene- und Schlafsituation oder in einer Situation, die das Kind bloßstellen würde. Eltern dürfen mit privaten Geräten innerhalb der Einrichtung nur ihr eigenes Kind filmen und fotografieren.

Praktikanten dürfen keine Fotos und Videos machen. Ausnahmen sind Bildungseinheiten für die Schule, für die sie die Einverständniserklärung der Eltern benötigen.

Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind auch beim Gebrauch sozialer Medien und Kommunikationsmittel und bei der Veröffentlichung von Bildern zu wahren.

4.13 Datenschutz

Personenbezogene Daten z.B. Verträge, Verbandsbücher oder Gruppentagebücher sind verschlossen zu halten. Die Adressen der Kinder dürfen nicht offen ausgehängt werden. Es dürfen keine personenbezogenen Daten an Dritte am Telefon weitergegeben oder dokumentiert werden. Auch interne Informationen, über andere Kinder dürfen nicht an Eltern weitergegeben werden. Ein Fachaustausch mit Externen darf nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Eltern stattfinden. In dieser muss klar festgelegt sein über welches Thema gesprochen werden darf.

Jegliche Daten der Eltern und Kinder werden nicht zugänglich aufbewahrt.



5. Verhaltenskodex



5.1 Erziehungshaltung

Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Wir nutzen dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentieren sie. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern partnerschaftlich zusammen.

5.2 Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Voraussetzung zur Einstellung neuer Mitarbeiter ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung. In der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept unseres Kindergartens fester Bestandteil. Neue Mitarbeiter/innen sind verpflichtet sich mit unserem Schutzkonzept auseinander zu setzen und sich nach dem Verhaltenskodex zu richten. Eine pädagogische Fachkraft hat sich in diese Materie eingearbeitet und sorgt dafür, dass dieses Schutzkonzept im Team regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wird. Ab 10 Mitarbeitern wird die Weiterbildung zur Kinderschutzbeauftragten angestrebt.

5.3 Selbstverpflichtungserklärung Gemeinde Egling

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat (aufgezählt in § 72a Abs. 1 SGB VIII) nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII dazu, die Gemeinde Egling über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens bzw. Ermittlungen unverzüglich zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte auf ihre Rechte und ihre Würde.

- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informieren, ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

5.4 Prävention und Intervention

Ein entscheidender Faktor in der Prävention ist die Haltung (oder Grundeinstellung) der Mitarbeiterinnen. Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals sollten Diskussionen ermöglichen, in denen auch eine grundlegende gemeinsame Haltung für den Umgang mit Kindern erarbeitet und formuliert werden kann. Die gemeinsame Arbeit im Team und die Beschäftigung mit dem Thema Kindeswohl schärfen diese Haltung. Diese gemeinsame Haltung sollte auch nach außen kommuniziert werden. So wird Betroffenen signalisiert, dass sie sich hier an die Fachkräfte/Betreuerinnen wenden können. Potenziellen Täter*innen wird signalisiert, dass hier genau darauf geachtet wird und sie es schwer haben werden, ihre Strategien umzusetzen.

Unsere Präventionsarbeit basiert auf der Grundlage, dass unsere Kinder lernen ihre Rechte einzufordern. Durch die Bestätigung ihrer eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen bauen wir Vertrauen in unsere Institution und in uns auf. Die Kinder sollen das Gefühl erlangen, uns alles erzählen zu können. Ein wichtiger Aspekt ist auch das NEIN sagen zu erlernen gegenüber anderen und Mitgliedern des Teams. Das NEIN muss akzeptiert und respektiert werden. Durch Übungen zur Körperhaltung und zur Stimme stärken wir dieses Verhalten.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit sensibilisieren wir die Kinder für ihren Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen.

Die Einrichtungsleitung ist Vorbild und verantwortlich für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen.

5.5 Partizipation

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Wir bekunden Interessen, hören ihnen aktiv zu und ermutigen sie, ihre Sicht darzustellen. Die Kinder äußern ihr Interesse und Wünsche ebenso wie ihren Protest, den wir glaubwürdig annehmen. Dadurch lernen sie Entscheidungen zu treffen, mit anderen zu kommunizieren und selbstständig Probleme zu lösen. Durch die erlebte Partizipation im Kindergarten, stärken wir ihre Selbstvertrauen und ihre Selbstsicherheit.

5.6 Beschwerderecht

Kinder

Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein. Das beinhaltet auch das Recht jedes Kindes sich über pädagogische Fachkräfte zu beschweren. Unser Beschwerderecht für Kinder heißt auch, die Kinder haben, das Recht mitzuentcheiden über die Regeln im Kindergartenalltag sowie über den Umgang bei Regelverletzungen. Im persönlichen Gespräch versuchen wir „Nicht – Wohlfühlsituationen“ der Kinder aufzugreifen. Wir gehen davon aus, dass Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken. Wir pädagogischen Fachkräfte sind daher gefordert die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren.

Unterstützende Maßnahmen zum Beschwerderecht der Kinder

- Gespräche mit Kindern auf Augenhöhe:
Die Kinder fragen was ihnen an ihrem Kindergarten gefällt und was nicht.
- Sensibilisierung:
Konflikte zwischen den Kindern in den Blick nehmen und an Hand von Reflexionsfragen Lösungsstrategien aufzeigen und zusammen entwickeln.
- Reflexion:
Unser eigenes Handeln mit und an den Kindern reflektieren und im Team beschreiben und besprechen.
- Veränderungen vornehmen:
Räume mit den Kindern umgestalten, um für sie adäquate Gesprächsoasen für sensible Gesprächssituationen zu schaffen.
- Gefühle zulassen:

Wir leben Gefühle vor, benennen sie und motivieren die Kinder über ihre Gefühle zu sprechen.

- Beschwerdebarometer:

An diesem können uns die Kinder zeigen ob sie traurig, ängstlich, wütend, verärgert, glücklich oder fröhlich sind.

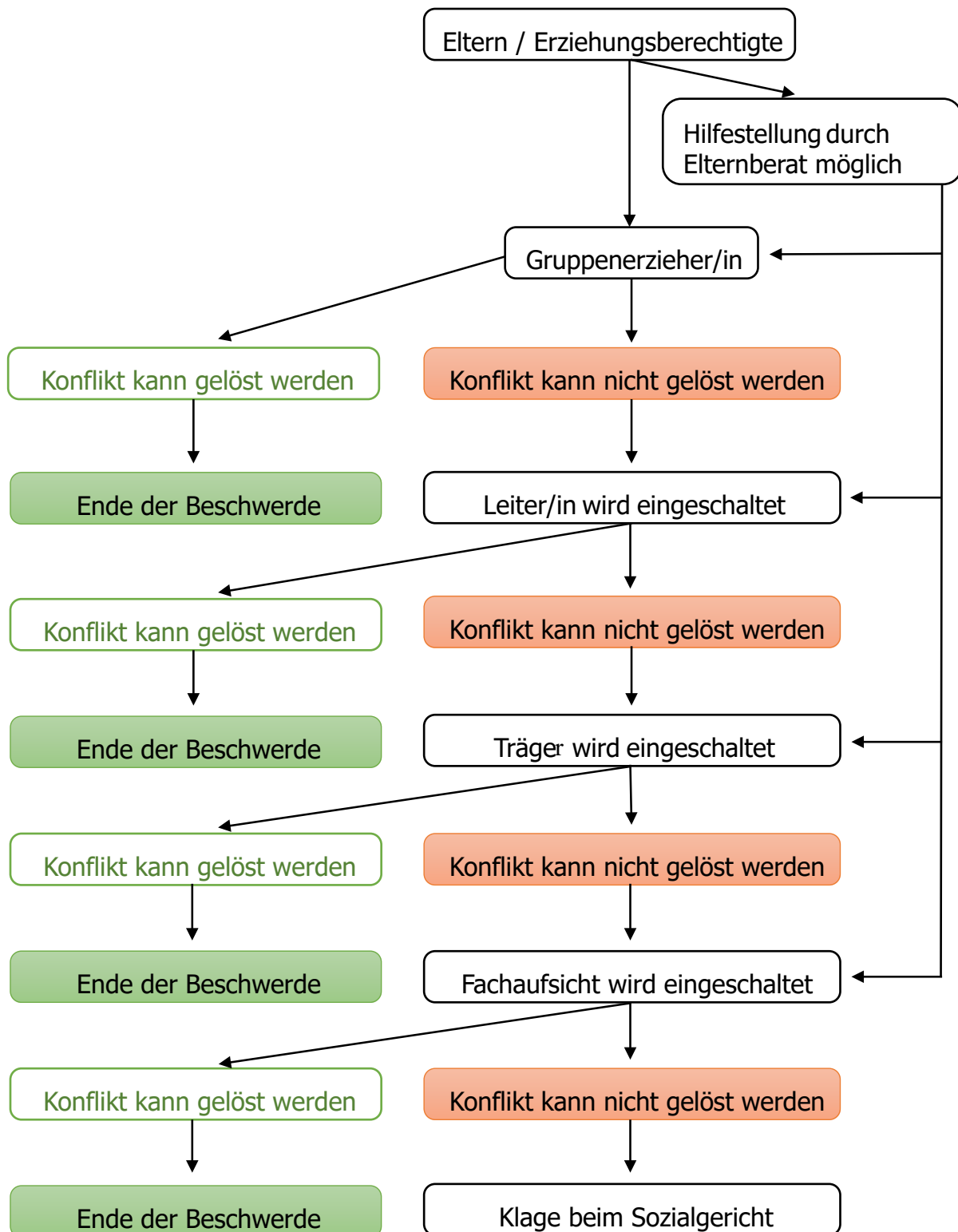
Auch ermutigen wir sie in Kinderkonferenzen sich verbal zu äußern oder einen Fürsprecher, in der Regel ein älteres Kind, zu nutzen. Das Beschwerderecht stärkt ihre Position im Kindergarten und gibt uns neue Sichtweisen auf unser eigenes Handeln. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Jede Erzieherin in unserer Einrichtung ist gefordert, die Kinder im gesamten Beschwerdeverfahren zu ermutigen, auch wenn es bei den Beschwerden um Fachkräfte oder andere Erwachsene geht. Wichtig dabei ist, dass wir das Beschwerdeverfahren vorleben, damit die Kinder erfahren, dass auch Erwachsene im Alltag immer wieder Fehler machen, sie das benennen dürfen und ihre Beschwerden ernst genommen werden. Durch vielseitige Übungen aus dem Programm „Weißer Ring“ lernen unsere Kinder das NEIN SAGEN. Wichtig ist auch als gewaltpräventive Maßnahme eine gewaltfreie Sprache zu integrieren. Beschwerden zu äußern ist kein Petzen es ist immer möglich und wird vertrauensvoll behandelt. Die Wege der Beschwerdebearbeitung sind verbindlich geklärt und erklärt. Die Abläufe und Strukturen sind für unsere Kinder transparent, nachvollziehbar und werden auch genutzt. Wenn Beschwerden von Kindern nicht sofort geklärt werden können, erstellen wir mit den Kindern zusammen ein Beschwerdeprotokoll. Die älteren Kinder können ihren Namen auf ein Papier schreiben und dies in einen Kummerkasten werfen, sodass wir auf diese einzelnen Kinder zugehen können. Selbstverständlich ist die Leitung jederzeit eine Beschwerdestelle für die Kinder.

Eltern

Als Grundlage für eine gute Beschwerdekultur ist, wenn das Kind spürt, dass Eltern und Erziehungspersonal sich gegenseitig wertschätzen und akzeptieren. Deshalb streben wir zum Wohle der Kinder eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern an. Im Rahmen des Beschwerdemanagement bitten wir die Eltern vom Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Es unterstützt uns zur Reflektion unseres eigenen Handelns und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team. Wichtige Voraussetzungen ist ein offenes Team und eine konstruktive Fehlerkultur, sowie Kritikfähigkeit. Die wichtigsten Eigenschaften eines funktionierenden Beschwerdesystems sind die Freiwilligkeit, Anonymität, Sanktionsfreiheit und zeitnahe Rückmeldungen. Es gibt viele Möglichkeiten von Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern in unserem Kindergarten:

- jährliche anonyme Elternbefragung
- Tür und Angelgespräche
- Entwicklungsgespräche
- Abschlussgespräche für Eltern, die den Kindergarten verlassen

Offizieller Beschwerdeweg für Eltern im Kindergarten in Deining



Bei Beschwerden, die mit der Leitung oder mit dem Team nicht geklärt werden können, haben die Eltern die Möglichkeit sich an den Elternbeirat, an den Träger Gemeinde Egling und desweiteren an die Fachaufsicht/-beratung für Kindertagesstätten des LRA Bad Tölz zu wenden.

Bitte beachten Sie auch unseren Aushang zum Beschwerderecht.

Team

Eine gute Teamarbeit machen Beschwerden erst möglich. In stetigen Klein- und Großteams findet ein regelmäßiger Austausch und Feedbackrunden statt, in denen Kritik geäußert werden kann und geäußert wird. In unserem offenen Team von 9 Mitarbeitern haben wir eine offene Beschwerdekultur. Zusätzlich finden Teambefragungen und Mitarbeitergespräche mit der Leitung statt, in denen auch Beschwerden angenommen und besprochen werden. Bei der Konzeptentwicklung mit Eltern, Träger und Team bietet sich für alle Beteiligten die Möglichkeit Kritik oder Beschwerden anzubringen. Für nicht zu klärende Beschwerden können wir uns an den Träger bzw. an die benannte Ansprechpartnerin für Kindergärten wenden. Zusätzliche Hilfestellung und Beratung erhalten wir von der Fachaufsicht/-beratung für Kindertagesstätten des LRA Bad.

5.7 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Möglichkeiten des Arbeitgebers bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form durch die Gemeinde Egling denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer die Geschäftsleitung der Gemeinde Egling zu informieren!

Besteht ein Vermutungs- oder Ereignisfall gegenüber einem Beschäftigten, ist die Gemeinde einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, externe Beratung je nach Fallkonstellation hinzuzuziehen (Fachberatung, Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge der/dem Beschuldigten gewährt werden. Der/Dem Beschuldigten sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht der Gemeinde Egling (Arbeitgeber und Träger der Einrichtung) für die Beschäftigten.

Grundsätzlich sind folgende arbeitsrechtlichen Möglichkeiten / Konsequenzen gegeben und denkbar:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht die Gemeinde Egling von ihrem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Beschäftigten, wie konkrete Aufgaben verpflichtend umzusetzen sind. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Beschäftigten der Einrichtung zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Beschäftigte, weist diese darauf hin, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu unterlassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein bzw. denkbar sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position für den Beschäftigten, das betroffene Kind oder die Gemeinde Egling nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann auch fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, ist sie immer juristisch genauestens zu prüfen. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten des Beschäftigten. Auch wenn dies nicht zwingend strafrechtlichen relevant ist.

Strafanzeige

Nach Beratung mit externen, unabhängigen Stellen und dem Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes und der Gemeinde Egling wird abgewogen ob eine Strafanzeige zu stellen ist.

5.8 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Wir essen mit den Kindern in einer angenehmen Atmosphäre, die Kinder entscheiden selbst, was sie, wieviel sie essen wollen und probieren möchten. Selbstverständlich bieten wir auch alternative Möglichkeiten und Selbstentnahme der Speisen an.

Wir versuchen unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden. Falls in Stresssituationen trotzdem eine Grenzverletzung entsteht, versuchen wir diese gemeinsam mit den Kindern zu reflektieren.

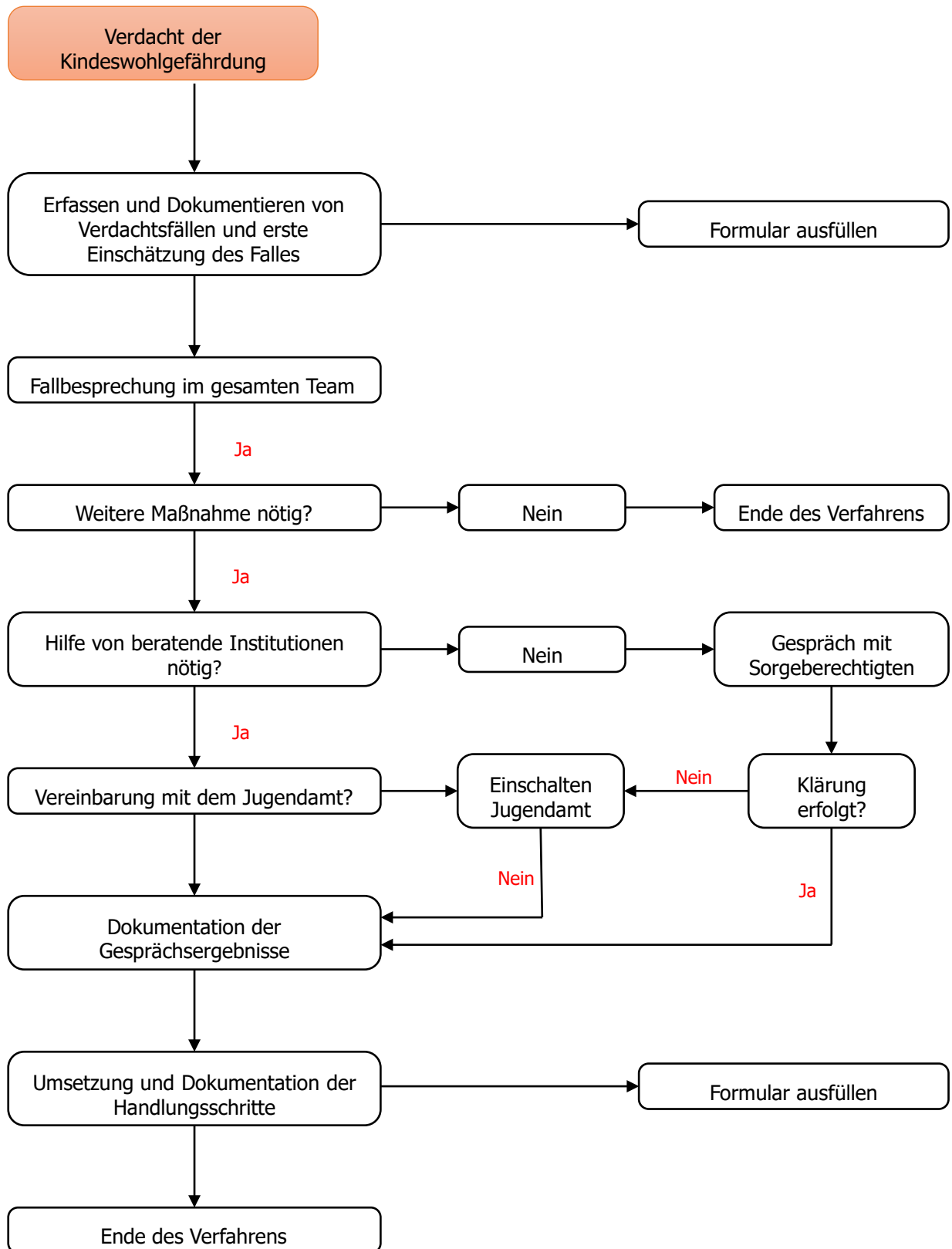
5.9 Raumkonzept

Mit unserm Raumkonzept, für die Betriebserlaubnis von 50 Kindern, kann unsere Aufsichtspflicht ausreichend wahrgenommen werden. Die großen Räume sind übersichtlich gestaltet und die Nebenräume bieten Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder. Mit den Kindern gemeinsam werden die Räumlichkeiten nach ihren Bedürfnissen gestaltet. Im neuen Toilettenbereich ist ein intimer Wickelbereich und eine abschließbare Toilette integriert.

6. Verfahren zum Kinderschutz/Handlungsschritte

- Nimmt die Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem oder der nächsten Vorgesetzten mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).
- Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken.
- Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei dem Erziehungs- und Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich. Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII



6.2 § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) 1 Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. 2 Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. 3 Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § [45](#) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Wir als Einrichtung sind verpflichtet zur Meldung bestimmter Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen oder gefährden können, also auch ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir informieren unverzüglich unseren Träger Gemeinde Egling, sowie die Fachberatungen/Fachaufsicht für Kindertagesstätten des LRA Bad Tölz. Dies wird von uns als Einrichtung gewissenhaft protokolliert und 5 Jahre verwahrt.

Beim Eingang einer solchen Meldung nimmt die Aufsichtsbehörde Kontakt mit dem Träger auf und sie lassen sich über die eingeleiteten Maßnahmen informieren. Im weiteren Verfahren wird die Aufsichtsbehörde mit dem Rechtsträger der Einrichtung sowie in Abstimmung mit dem Personal notwendige Schritte veranlassen.

6.3 Qualitätssicherung / Reflexion / Aufarbeitung

Um unsere pädagogische Arbeit zu reflektieren, auszuwerten und weiterzuentwickeln, nutzen wir unterschiedliche Methoden:

- regelmäßige Teamsitzungen
- Mitarbeitergespräche mit der Leitung
- kontinuierliche Entwicklungsgespräche mit den Eltern
- Team-, Eltern- und Kinderbefragungen
- Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte.

Die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte zum Thema Kinderschutz ist besonders wichtig. Sowohl neue eingestellte pädagogische Fachkräfte, aber auch alle schon länger beschäftigten Teammitglieder sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen. Dies wird bei der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden Qualitätssicherung in unserem Kindergarten. Das gibt uns Sicherheit zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in den unterschiedlichsten Situationen. Zur Überprüfung und Reflektion stellen wir uns jährlich folgende Fragen am Konzeptionstag:

- Wird das Schutzkonzept von uns gelebt oder sollte es aufgefrischt werden?
- Greifen die Präventionsmaßnahmen oder schleichen sich alte Gewohnheiten ein?
- Ist unsere Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktionieren unser Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen noch?
- Was sollte im Schutzkonzept verändert oder angepasst werden?

Sollte es in unserem Kindergarten zu einer Grenzverletzung bzw. zu Gewalt oder zu Missbrauch kommen, werden wir nicht nur aktuell intervenieren, sondern das Geschehen auch gemeinsam im Team und mit dem Träger aufarbeiten. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung und im Umfeld dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen kommen konnte. Selbstverständlich würde den Betroffenen die Möglichkeit gegeben über das Geschehen zu sprechen. Zur Aufarbeitung eines Krisenfalles im Kindergarten holen wir uns Unterstützung durch den Träger und wenden uns an die Fachaufsicht/-beratung für Kindertagesstätten im LRA Bad Tölz. Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung des Teams könnten sein: Inhouse-Schulungen, Supervision und positive Öffentlichkeitsarbeit.

7. Risikoanalyse nach der Fertigstellung des 1. Bauabschnittes

Gezielt suchen Täterpersonen Gelegenheiten und Orte, in denen sie mit den Betroffenen allein sein können und in denen sie sich unbeobachtet und sicher fühlen.

Nach der Fertigstellung des ersten Bauabschnittes mit der Betriebserlaubnis für 50 Kinder haben wir zwei Konzeptionsräume zur Verfügung. Der rote und blaue Raum mit den beiden kleinen Nebenräumen sind sehr übersichtlich gestaltet und mit zwei großen Flügeltüren voneinander getrennt. Da in der Regel mindestens 2 Betreuerinnen Angebote in diesen Räumen anbieten sind die Kinder sehr geschützt. Auch hat der Spielflur keine Nischen und ist gut überschaubar.

Neben der Eingangstür befindet sich unser Mal- und Werkraum, der aus Sicherheitsgründen nur mit Personal benutzt werden kann.

Der Eingang zur Toilette ist von unserer vorübergehenden Küchen- und Bürosituation einsehbar und Unbefugte würden auffallen.

In unserem Eingangsbereich mit Fluchttüren wurden Türwächter eingebaut, so dass wir ein Signal bekommen, wenn Kinder externen Personen die Türe öffnen oder den Kindergarten verlassen würden. Bei der Bring- und Abholsituation öffnen wir momentan persönlich bei jedem Klingeln die Türe.

Aus jedem Raum ist der Garten gut zu beobachten. Des Weiteren ist der Garten mit einem Zaun eingefasst und der vordere Teil mit einem gesicherten Bauzaun umschlossen.

Der Eingangsbereich in den Garten ist bis zur Fertigstellung des gesamten Kindergartens eine Übergangslösung. Wenn wir mit den Kindern in den Garten gehen, haben wir diese Eingangssituation besonders im Blick. Im Winter wird der Baum- und Buschbestand vor dem Gartenzaun ausgeschnitten, damit wir die gesamte Fläche besser beobachten können.

8. Liste mit Kontaktadressen

Landratsamt Bad
Tölz – Wolfratshausen
Fachaufsicht/-beratung für Kindertagesstätten
Prof.-Max-Lange Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 / 505 – 0

Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen
Kinder- Jugendschutz
Prof.-Max-Lange Platz 1
83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 / 505 – 459/-460

Akuter Kinderschutz (außerhalb der Öffnungszeit von Amt für Jugend und Familie)

Bad Tölz	08041 / 76 106 - 0
Wolfratshausen	08171 / 42 11 – 0
Geretsried	08171 / 93 51 – 0

Medizinische Kinderschutzhotline
Tel.: 0800 19 21 000

WEISSER RING e.V.
Außenstellenleitung: Dr. Helgard van Hüllen
Bad Tölz-Wolfratshausen
Telefon: 08041/801713
Fax: 08041/75529
Website: bad-toelz-wolfratshausen-bayern-sued.weisser-ring.de
E-Mail: badtoelz-wolfratshausen@mail.weisser-ring.de

AMYNA e.V.
Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
Mariahilfsplatz 9
81541 München
Tel: (089) 890 574 513 1
E-Mail: ifo@amyna.de
www.amyna.de

Fachberatung Kinderschutz
Referat für Bildung und Sport
Landeshauptstadt München
Beratung am Harthof – Eltern, Kind und Schule gem. e.V.
Neuherbergstr.106
80937 München
Tel: (089) 225 436
E-Mail: verwaltung@beratung-am-harthof.de
<https://beratung-am-harthof.de>

KinderschutzZentrum München
KinderschutzBund Ortsverband München e.V.
Kapuzinerstrasse 9D, 2.Stock
80337 München
Tel: (089) 555 356
E-Mail: kischuz@dksb-muc.de
www.kinderschutzbund-muenchen.de

10.Quellenverzeichnis

Schutzkonzept der gesamten Kindertagesstätten Egling

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
(Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Kinderschutzkonzept Uni-Kindergarten München

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz